

Egon Lorenz (Hrsg.)

Karlsruher Forum 2015:

**Europäisierung des
Haftungs- und des
Versicherungsvertragsrechts**

**Mit Vorträgen von Hans Schulte-Nölke und
Jürgen Basedow und Dokumentation der Diskussion**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag:

Egon Lorenz (Hrsg.), *Karlsruher Forum 2015: Europäisierung
des Haftungs- und des Versicherungsvertragsrechts*
(VersR-Schriften 56), S.

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf
der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe.
Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an
branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt
den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder
die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1431-6463

ISBN 978-3-89952-889-3

gibt es vorerst leider keine entsprechende Lösung, da das Projekt des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts wohl nicht weiter verfolgt wird.

Im Haftungsrecht besteht schon deshalb eine andere Rechtslage, weil bislang keine Kernbereiche betroffen sind. Die Europäisierung führt daher auch zu keinen größeren Spannungen mit dem System des deutschen Deliktsrechts. Auch die Produkthaftungsrichtlinie bereitet insoweit keine gravierenden Schwierigkeiten, da es in Deutschland kein geschlossenes System der Gefährdungshaftung gibt. Hier gilt vielmehr das Enumerationsprinzip. Es sprengt daher auch nicht das System, wenn das Unionsrecht die Einführung einer weiteren Gefährdungshaftung vorschreibt.

Erlauben Sie mir eine abschließende Bemerkung zu den Rechtsfolgen. Bei der Bemessung des Schmerzensgelds besteht das Problem, dass die Einbettung in die sozialen Verhältnisse beachtet werden muss. Man kann daher von vornherein nicht in allen EU-Staaten die gleichen Schmerzensgeldsummen zugrunde legen. Bei anderen Fragen, etwa dem Angehörigenschmerzensgeld, kann die Rechtsvergleichung dagegen weiterhelfen. Der BGH hat die Anerkennung einer immateriellen Entschädigung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen jedenfalls partiell auch auf rechtsvergleichende Argumente gestützt. Warum sollte der deutsche Gesetzgeber sich nicht auch beim Angehörigenschmerzensgeld stärker an den Erfahrungen in den anderen EU-Staaten orientieren? Ein optionales Instrument hilft im Deliktsrecht dagegen nicht weiter. Man wird hier daher andere Lösungen entwickeln müssen.

Prof. Dr. Christian Huber, Aachen

Ich möchte zu drei Punkten kurz etwas sagen. Der erste ist die Überprüfungs Klausel nach der Rom-II-Verordnung. Wir sprechen heute den ganzen Tag von unterschiedlich hohen Schmerzensgeldern. Die Überprüfungs Klausel geht zurück auf einen Fall, auf den *Diana Wallis*, nunmehr Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, verwiesen hat. Einem englischen Ehepaar ist ein Unfall auf Mallorca passiert und dann hat sich herausgestellt, dass dieses Ehepaar nach dem Entschädigungsniveau in Spanien in England nicht entsprechend betreut werden konnte. Nun, in England hat man das nach der *Odenbreit*-Entscheidung sehr pragmatisch gelöst, indem man sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Bestimmung des Schadensumfangs sei eine Verfahrensfrage. Verfahrensfragen sind dann immer nach der *lex fori* zu beurteilen, nach englischem Recht, und damit war das Problem in England gelöst und man hat es nicht mehr wirklich weiter verfolgt. Ich darf vielleicht zum Schmerzensgeld noch ein bisschen nachgießen. Herr *Schulte-*

Nölke, Sie haben gesagt, dass Schmerzensgeldzusprüche auseinanderklaffen im Verhältnis von 1:10. Das Auseinanderklaffen ist noch viel dramatischer: Eine Amerikanerin hatte sich in einem Fall des Obersten Gerichtshofs in Österreich einen zweifachen Luxus geleistet. Erstens, sie hat einen Tschechen geheiratet und hat mit ihm in Prag gelebt. Zweitens, sie hat sich auf tschechischem Territorium von einem Österreicher über den Haufen fahren lassen. Dann hat es einen Prozess vor dem Obersten Gerichtshof gegeben, wo man darüber gestritten hat, ob tschechisches über österreichisches Recht anwendbar war. Man kam zur Anwendung tschechischen Rechts. Es hat genau 1/60 der österreichischen Werte ausgemacht. Darum hat man so erbittert um die Frage des anwendbaren Rechts gestritten. Ich darf dazu ergänzen, die Höchstwerte in Deutschland liegen beim Dreifachen gegenüber Österreich. Und jetzt kommt das Eigentliche: Sie hat gesagt, gegenüber Österreich bekomme ich in Amerika das 60-Fache. Was ich hier bekomme, ist bloß ein Almosen. Es geht somit um ganz andere Dimensionen als 1:10. Man sagt gelegentlich auch in Deutschland: Ist denn Österreich überhaupt eine Kulturation, wenn es da nur ein Drittel Schmerzensgeld gibt? Als ob man das an der Bemessung der Schmerzen festmachen könnte! Ich meine, da müssen ganz andere Parameter her. Als Österreicher gibt man sich da Asche aufs Haupt. Aber man steht sofort wieder auf, wenn man nämlich feststellt, dass bei den Pflegedienstleistungen die Werte in Österreich beim Dreifachen der deutschen Werte liegen. Und ich darf eines sagen. Das Schmerzensgeld macht von den Aufwendungen der Kfz-Haftpflichtversicherer ca. 1 % aus. Das wird maßlos überschätzt.

Sehr viel bedeutsamer ist der Vermögens-Personenschaden, ob das die Pflegedienstleistungen oder ob das der Haushaltsführungsschaden ist. Ich bin auch immer wieder tief beeindruckt, dass in Deutschland und Österreich, wenn es zur Umrechnung von Renten in Kapital kommt, nach wie vor Zinssätze zwischen 4 % und 5 % zugrunde gelegt werden. Wir haben heute gehört, die Lebensversicherer, die schaffen nicht einmal 1 %. Und der dümmliche geschädigte Verbraucher soll in der Lage sein, nach Abgeltungssteuer mehr als 5 % zu erwirtschaften. Dort sehe ich einen Handlungsbedarf. Da geht es schlicht und ergreifend darum, dass das Verkehrsunfallopfer überverteilt wird. Das ist auch nicht von kultureller Befindlichkeit abhängig, sondern hier geschieht einfach grobes Unrecht.

Eine letzte Anmerkung noch zum Angehörigenschmerzensgeld. Herr *Brand* hat ausgeführt, das wäre so eine Marotte des Freistaats Bayern. Nun, als Österreicher sage ich vor diesem Forum, Bayern ist ja nicht irgendein Bundesland, das ist der Freistaat. Sie merken das auch bei der Maut. Aber über die

will ich gar nicht sprechen. Sondern ich will nur berichten, dass ein solcher Vorschlag mittlerweile Bestandteil eines dritten Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes geworden ist. Das ist also ganz konkret auf Schiene. Die Diskussion lebt ja immer auch vom Diskurs. Und ich bekenne an dieser Stelle, dass ich dieses Angehörigenschmerzensgeld als etwas durchaus Adäquates erachte, und zwar aus einem ganz einfachen Grund: Die Witwe aus gutbürgerlichen Kreisen tingelt durch alle möglichen seelischen Wellnesseinrichtungen und lässt sich ihre seelischen Schmerzen bescheinigen und bekommt dann neben diesen Aufwendungen auch noch Schmerzensgeld. Die Witwe aus einfacher gestalteten Verhältnissen, die hat für Besuche beim Psychiater keine Zeit. Ihr Schmerz ist aber um nichts geringer. Und hier sehe ich durchaus ein Gerechtigkeitspostulat, das eine und das andere entsprechend abzugelten.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar, LL.M. (Cambridge), FBA, Osnabrück

Herr *Basedow* meinte, man müsse die Verhaltensstandards in Europa angleichen. Vielleicht genügt aber schon eine vernünftige gemeineuropäische Fahrlässigkeitsdefinition. Schon mit ihr wären wir einen enormen Schritt weiter. Denn sie würde Verschiedenheiten der lokalen Gebräuche schützen und respektieren müssen. Ich nehme das Beispiel des englischen Linksverkehrs. Wäre auf einen Unfall dort deutsches Recht anwendbar, dann würde sich das Gebot, links zu fahren, bereits unmittelbar aus § 276 BGB ergeben. Unter einer europäischen Fahrlässigkeitsregel wäre das nicht anders. Denn es liegt im Wesen des Sorgfaltsbegriff, dass man sich auch auf regionale Besonderheiten einzustellen hat.

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück/Nijmegen

Wenn man noch einmal versucht, etwas Übergreifendes zur Frage der Europäisierung des Haftungsrechts zu sagen, dann kann man wahrscheinlich auch aufgrund dieser Diskussion zunächst folgenden Eindruck zusammenfassen. Es ist vielleicht ganz gut, dass es im Unionsrecht nur Schritt für Schritt, wahrscheinlich auch in ungefähr demselben Tempo wie bisher, weitergehen wird. Anhalten ist keine Handlungsoption und Durchstarten in Richtung einer Europäisierung des Haftungsrechts auf breiter Front auch nicht. Eine zweite Bemerkung: Mir ist etwas stärker bewusst geworden, dass die Europäisierung des Haftungsrechts auch eine Leidensperspektive hat, also die – teilweise auch besorgte – Wahrnehmung der Einflüsse des Unionsrechts auf den Zustand der